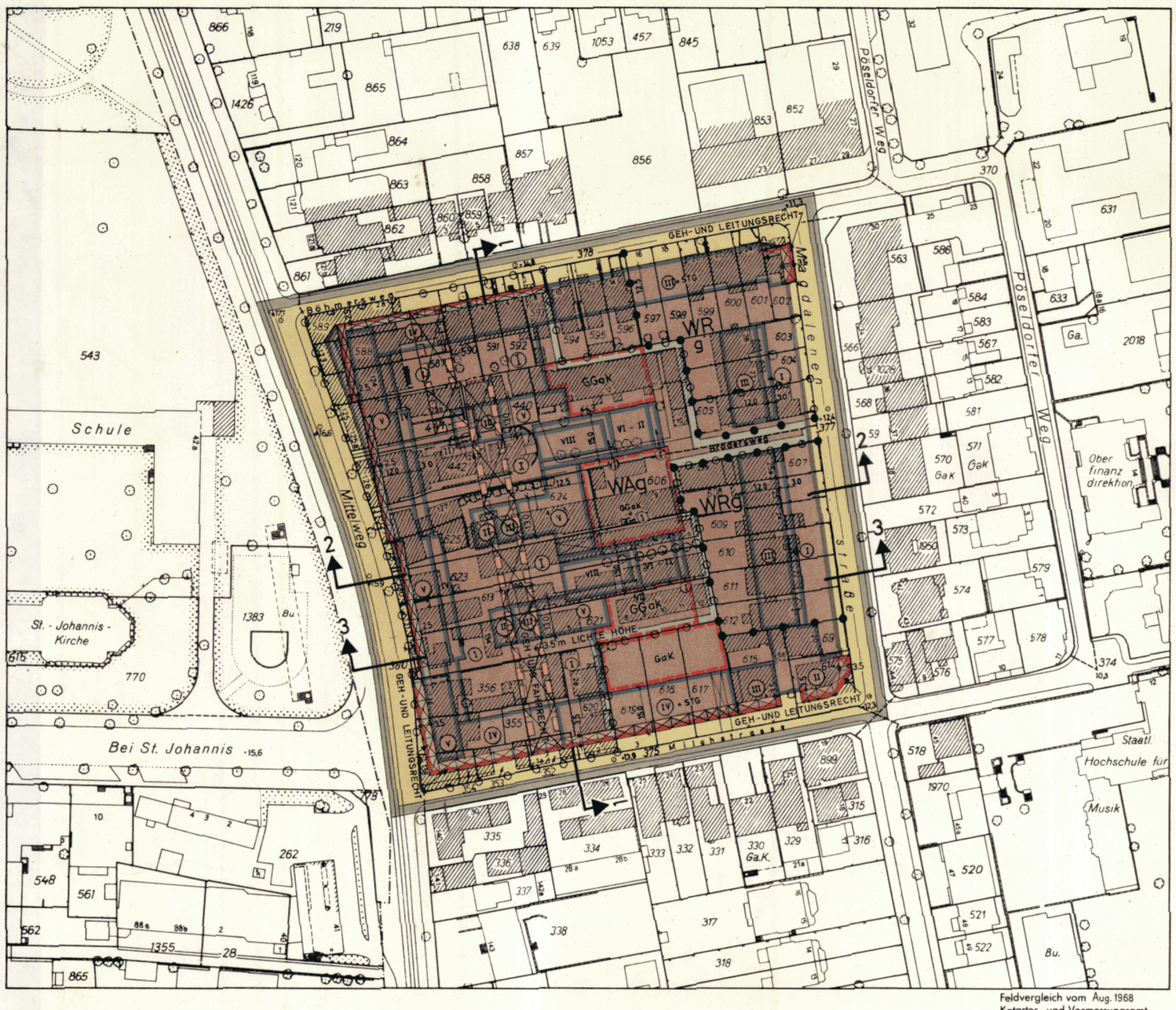

Feldvergleich vom Aug. 1968
Kataster - und Vermessungsamt

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE DURCHFAHRTEN — z.B.(3.50m lichte Höhe)

ARKADEN

ARKADEN MIT GEH-UND LEITUNGSRECHTEN IN LICHTER HÖHE 3,0 m

REINE WOHNGEBIETE — WR

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — WA

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE — zB IV

ZWINGEND — zB (III)

STAFFELGESCHOSS, ZWINGEND — STG zB (IV) + STG

GESCHLOSSENE BAUWEISE — g

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

GEMEINSCHAFTSGARAGEN — GGa

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE — GaK

GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE — GGaK

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGaK+GGa BESTIMMT SIND

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN — zB ⊙ + 15.9

MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968

(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

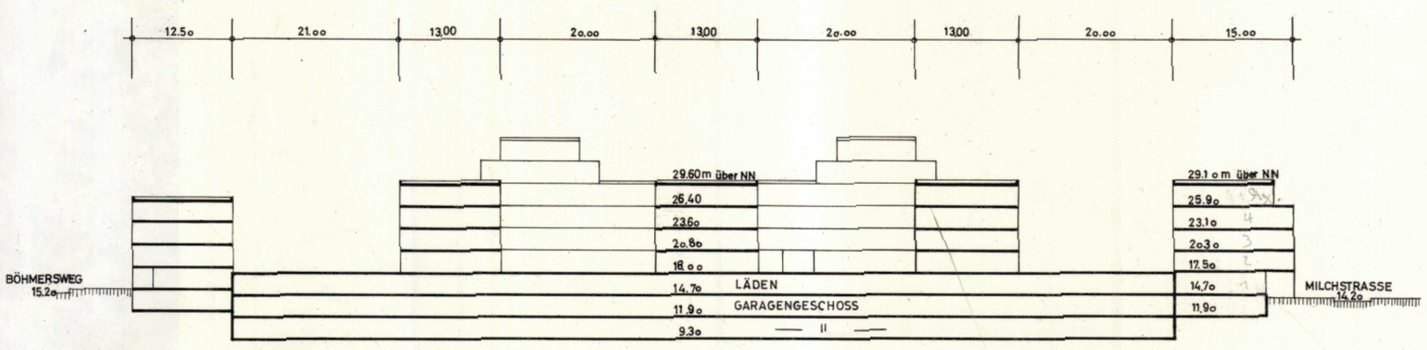

SCHNITT 1 - 1
M. 1:500

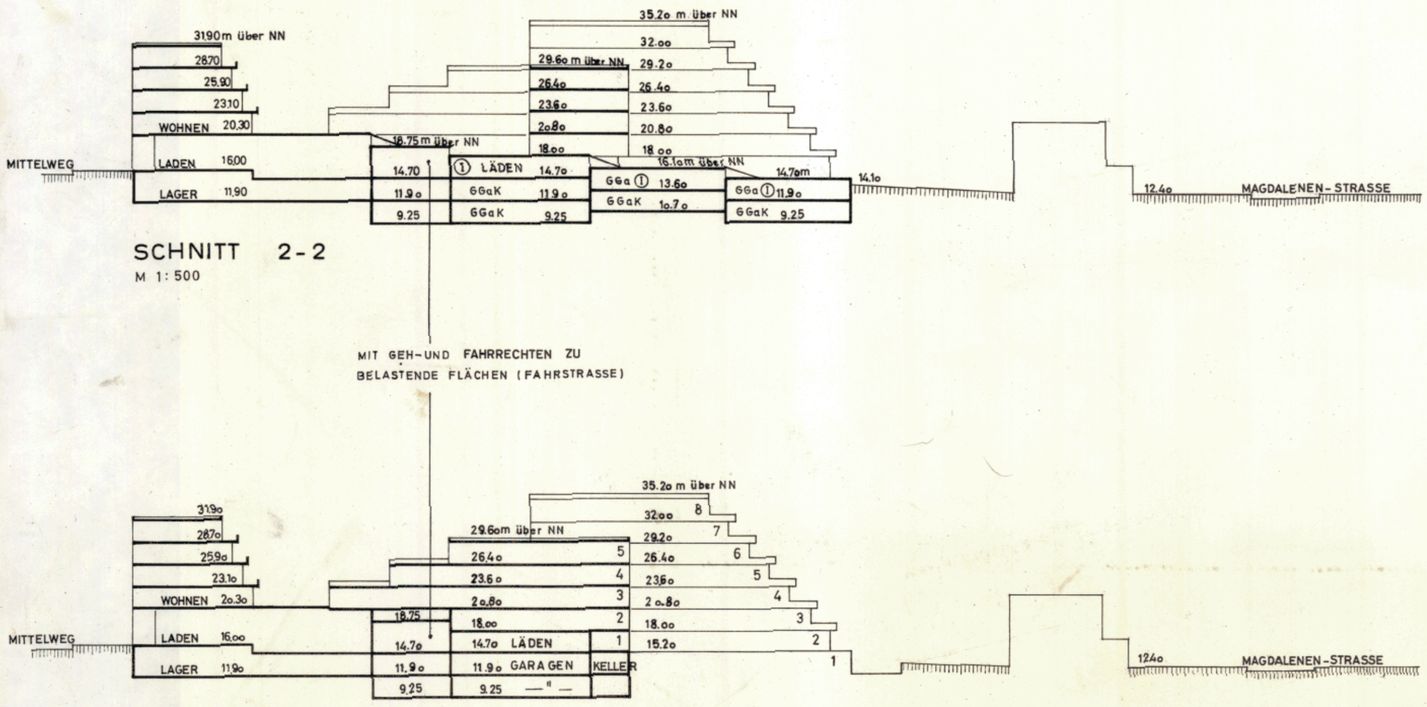

SCHNITT 2-2
M 1:500

SCHNITT 3-3
M. 1:500

1 : 1000

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 6. Juli 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die auf den Flurstücken 594 bis 602 am Böhmersweg und auf den Flurstücken 352, 355, 620, 619, 618 und 617 an der Milchstraße ausgewiesenen Staffelgeschosse sind jeweils um 1,80 m zur Straßenseite hin zurückzusetzen.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 620, 352-356, 613, 621-625, 606, 440-443, 587-593 der Gemarkung Rotherbaum an die Milchstraße und an den Böhmersweg Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN ROTHERBAUM 15

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL — ORTSTEIL 312

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1971

(KBL. 6436; B 6,7) Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Steinthwerderbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23628 A

ROTHERBAUM 15

Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 15

Vom 6. Juli 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 15 für den Geltungsbereich Böhmersweg — Magdalenenstraße — Milchstraße — Mittelweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die auf den Flurstücken 594 bis 602 am Böhmersweg und auf den Flurstücken 352, 355, 620, 619, 618 und 617 an der Milchstraße ausgewiesenen Staffelgeschosse sind jeweils um 1,80 m zur Straßenseite hin zurückzusetzen.

2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 620, 352—356, 613, 621—625, 606, 440—443, 587—593 der Gemarkung Rotherbaum an die Milchstraße und an den Böhmersweg Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Juli 1971.

Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 22

Vom 6. Juli 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 22 für den Geltungsbereich Mittelweg — Klein Fontenay — Nordgrenze des Flurstücks 1318, über das Flurstück 1318 der Gemarkung Rotherbaum — Fontenay-Allee — über das Flurstück 1319, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 1319 der Gemarkung Rotherbaum — Alsterufer — Südgrenze der Flurstücke 1345, 1380, 1379 und 1317 der Gemarkung Rotherbaum (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wir festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, die in Tunnellage geführte Autobahn-Kerntangente herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

4. Es kann ausnahmsweise eine Überschreitung der nördlichen Baugrenze auf dem Flurstück 1380 um 6,0 m bei gleichzeitiger Überschreitung der Grundfläche der baulichen Anlagen um 430 qm zugelassen werden, wenn der Bau des Straßentunnels dadurch nicht erschwert und die festgesetzte Geschoßfläche nicht überschritten wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können ausnahmsweise zusätzlich an der nördlichen Baugrenze Auskragungen in einer Höhe von mehr als 4,5 m über Gelände zugelassen werden.

5. Das Staffelgeschoß ist ringsum um 2,0 m zurückzusetzen.